

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 6

Artikel: Zu einem neuen Bundesgesetz betr. das Forstwesen [Schluss]
Autor: Fankhauser, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu einem neuen Bundesgesetz betr. das Forstwesen.

Von Dr. *F. Fankhauser*.

(Schluss.)

Die Organisation der eidgen. Forstbehörde.

Mit Bezug auf die Organisation des eidgen. Forstpersonals machen sich hauptsächlich zwei verschiedene Meinungen geltend. Während die einen dem eidgen. Oberforstinspektor die erforderliche Zahl von Adjunkten begeben wollen, erachten die andern eine Decentralisation als wünschbar und schlagen daher die Einteilung der Schweiz in 4—6 Inspektionsbezirke vor. Jedem derselben wäre ein eidgen. Forstinspektor vorzusetzen, welcher im betreffenden Gebiete seinen Wohnsitz zu nehmen hätte.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass eine derartige Organisation die Möglichkeit einer strengern Kontrolle über die Handhabung des Gesetzes böte. Jede Übertretung von irgend welchem Belang müsste zur Kenntnis der Bundesbehörde gelangen. — Andererseits aber ist zu befürchten, dass aus der Unmöglichkeit, das Tätigkeitsgebiet der eidgenössischen und der kantonalen Inspektionsbeamten hinreichend scharf zu trennen, schwerwiegende Übelstände erwachsen würden. Bekanntlich liegt den kantonalen Forstinspektoren ob, „das gesamte Forstwesen in ihren Inspektionsbezirken nach Massgabe der bestehenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Instruktionen zu überwachen“.* Da jedoch die kant. gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Hauptsache ein Ausfluss des Bundesgesetzes sind, so hätte der mit Überwachung der Handhabung des letztern betraute eidgen. Beamte ziemlich die nämlichen Dienstobliegenheiten, wie der kantonale. Wo der letztere vorhanden, wäre also der erstere überflüssig; Berechtigung hätte seine Anstellung höchstens dort, wo ihm Kantone mit nur einem einzigen wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten zugeteilt würden.

Mit Unrecht, wie uns scheint, hat man vergleichsweise auf die Einteilung der Schweiz in Post-, Telegraphen- und Zollkreise hingewiesen. Diese letztern Verwaltungen besitzen alle Organe, um den betreffenden Dienst selbst besorgen zu können; beim Forstwesen dagegen fällt dem Bund nur die Oberaufsicht zu, während

* Vergl. z. B. die Dienstinstruktion für die Forstinspektoren des Kantons Bern, vom 8. Juli 1882.

die Ausführung Sache der Kantone ist, die hierfür das nötige Personal anstellen. Grössere Ähnlichkeit hätte die der eidg. forstl. Aufsichtsbehörde zugewiesene Stellung z. B. mit derjenigen des eidg. Oberbauinspektorates, der eidg. Baudirektion oder der techn. Abteilung des eidg. Eisenbahndepartementes, die je einen Oberinspektor, bezw. Direktor, einen Adjunkten, bezw. Inspektor und die nötige Zahl von Ingenieuren oder Architekten besitzen.

Im fernern ist nicht ausser Acht zu lassen, dass 4 oder 6 eidg. Forstinspektoren, deren Aufgabe sich in der Hauptsache auf die Überwachung der kantonalen Oberforstbeamten beschränken würde, insofern die letztern nur halbwegs ihre Pflicht erfüllten, kaum ausreichend beschäftigt wären.

Es möge daher hier die Anregung einer andern, tiefer im wirklichen Bedürfnis begründeten Neuerung in der eidg. Forstorganisation Platz finden, nämlich der Vorschlag der **Kreierung eines eidg. Forsteinrichtungsdienstes**, bezw. der Übernahme der Wirtschaftsplan-Einrichtungen für Gemeinde- und Korporationswaldungen durch den Bund.

Bekanntlich hat dermalen in der Schweiz nur Graubünden ein staatliches Forsteinrichtungsbureau, das jedoch, weil numerisch mit nicht zureichendem Personal ausgerüstet, seine Aufgabe bei weitem nicht zu bewältigen vermag. In einzelnen Kantonen, z. B. Bern und Waadt, werden die Wirtschaftspläne von den Waldbesitzern bezahlt und die Anfertigung dieser Arbeiten zur Konkurrenz ausgeschrieben. In den meisten Kantonen gehört jedoch die Aufstellung der Betriebs-Einrichtungswerke zu den ordentlichen Dienstobliegenheiten der Kreisförster, und ist von diesen ohne weitere Entschädigung zu besorgen. Da aber diese Beamten, bei den ihnen unterstellten, fast durchgehends viel zu grossen Wirtschaftsbezirken ohnehin mit Geschäften aller Art überhäuft sind, so bleiben eben die Wirtschaftseinrichtungen im Rückstand. — Zufolge den Geschäftsberichten der Forstabteilung des eidg. Departementes des Innern sind während der letzten zehn Jahre im eidg. Forstgebiet cirka 100,000 ha, und seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes betr. das Forstwesen von 1876 im ganzen cirka 175,000 ha öffentliche Waldungen eingerichtet worden. Trotz aller Mahnungen der Bundesbehörde entbehren gegenwärtig noch über 50 % der in Frage kommenden Waldfläche jeder Einrichtung und nur für cirka 28 % ist dieselbe in Evidenz gehalten.

Es ist kaum anzunehmen, dass diese Verhältnisse bei unveränderter Beibehaltung des bisherigen Systems sich günstiger gestalten werden, denn die übrigen Geschäfte der Forstbeamten nehmen eher zu als ab. Auf eine *ausreichende* Vermehrung des Personals seitens der Kantone ist leider nicht zu rechnen, und so bleibt denn nur die Alternative, dass entweder der Bund das Einrichtungswesen selbst an die Hand nehme oder dass für eine Anzahl von Kantonen, und zwar gerade diejenigen, welche einer Ordnung der Wirtschaft am dringendsten bedürfen, die diesfällige hochwichtige Gesetzesvorschrift ein leerer Buchstabe bleibe.

Bekanntlich besitzt eine Reihe von Staaten derartige centrale Forsteinrichtungen. Wir haben solche z. B. in Preussen, Sachsen, Baden, Hessen, teilweise auch in Frankreich etc. Selbstverständlich könnte es sich in der Schweiz bei den äusserst verschiedenartig gestalteten Verhältnissen nicht darum handeln, das ganze Einrichtungswesen nach einer einheitlichen Schablone zu regeln, sondern es müsste den örtlichen Besonderheiten und den bisherigen Übungen in weitgehendem Masse Rechnung getragen werden. So gut es aber möglich ist, an unserer Forstschule in Zürich die Betriebsregelung in einer die Bedürfnisse aller Kantone berücksichtigenden Weise vorzutragen, ebenso gut dürfte sich auch für die Ausführung wenigstens hinsichtlich der Hauptpunkte eine einheitliche Form finden lassen.

Wir denken uns die *Organisation einer solchen Einrichtungsanstalt* so, dass einem unter dem eidg. Oberforstinspektorat stehenden Bureau eine Anzahl Forsttechniker zugewiesen würden, welche auf die verschiedenen Gegenden der Schweiz verteilt, sowohl den Entwurf neuer Wirtschaftspläne, als auch die Revision älterer Elaborate zu besorgen hätten. Die Zahl dieser Taxatoren beispielsweise zu acht angenommen, würde jedem derselben eine Waldfläche von 70—80,000 ha oder per Jahr von 7—8000 ha zur Neueinrichtung oder Revision zufallen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe wäre selbstverständlich eine Aushilfe notwendig und diese könnte gewährt werden durch Zuteilung junger Praktikanten, die, je nach dem Grade ihrer Ausbildung, mehr oder minder selbständig, doch immer unter Kontrolle und Verantwortung des Taxators arbeiten würden.

Dass auch dem Wirtschaftsbeamten eine ausgiebige Einwirkung auf die Forsteinrichtung zu sichern wäre, ist selbstverständ-

lich und liesse sich leicht erreichen, indem man dieselben stets in erster Linie zur Ansichtsäusserung über die zu befolgenden hauptsächlichsten Wirtschaftsgrundsätze veranlassen, überdies aber bei Feststellung der letztern sowohl dem Kreisförster, als auch dem kantonalen Oberforstbeamten eine massgebende Stimme einräumen, und ihnen schliesslich das Einrichtungswerk vor seiner definitiven Ausfertigung zur Prüfung und Begutachtung überweisen würde.

Die Vorteile einer solchen Forsteinrichtungsanstalt würden sich sowohl bei der Ausführung der betreffenden Arbeit als in der Rückwirkung auf die Ausbildung unseres Forstpersonals äussern. Hinsichtlich des erstern Punktes wären ausser den bekannten, überhaupt mit einer Trennung des Forsteinrichtungs- und Forstverwaltungs-Dienstes verbundenen Vorzügen, namentlich auch derjenige einer *namhaften Kostenersparnis* geltend zu machen. Junge Forstleute mit eben abgelegter Staats-Prüfung würden auch bei einer bescheidenen, doch immerhin ein anständiges Auskommen sichernden Besoldung gewiss gerne für einige Jahre bei der Wirtschaftseinrichtung eintreten, bis sich ihnen eine passende dauernde Anstellung böte. Die verwendeten Arbeitskräfte kämen somit ihrer Mehrzahl nach wesentlich billiger zu stehen, als wenn die Kreis- oder Bezirksförster selbst die Wirtschaftspläne anfertigen.

Ein anderer Vorteil wäre die Möglichkeit einer genauern Kontrolle über die Einrichtungswerke, welche dormalen, besonders in den Kantonen mit nur einem oder zwei akademisch gebildeten Forstbeamten, beinah fehlt.

Alle diese Momente, verbunden mit demjenigen, dass nach verhältnismässig wenig Jahren sämtliche Wirtschaftspläne angefertigt wären und sodann stets rechtzeitig revidiert werden könnten, würden zu Gunsten unseres Vorschlages sehr ins Gewicht fallen. Noch bedeutend höher anzuschlagen aber dürfte seine günstige Wirkung für die Ausbildung und die Stellung des nachzuziehenden höhern Forstpersonals sein.

Es ist allgemein bekannt, dass leider die wenigsten Kantone sich der jungen Forstleute, welche die Staatsprüfung absolviert haben, annehmen. Statt dass denselben Gelegenheit zu bezahlter Berufsthätigkeit und zu richtiger weiterer Fortbildung in ihrem Fache geboten würde, überlässt man denselben vollständig die Sorge für ihr weiteres Fortkommen. Viele sind genötigt, sich zu ihrem Unterhalt nach einer andern Beschäftigung umzusehen, und

so kommen häufig gerade die begabtesten dazu, dem Forstfache für immer valet zu sagen, während die später zu demselben Zurückkehrenden, statt unterdessen weitere Fachkenntnisse erworben zu haben, von dem, was sie einst wussten, einen guten Teil wieder vergessen haben. Mit voller Berechtigung ist denn auch im Jahr 1893 an der Versammlung des Schweiz. Forstvereins in Bern eine These folgenden Wortlautes angenommen worden:

„Die Bundesbehörden möchten bei den Kantonen Schritte thun, dass die Forstbeflissenen, welche ihre Prüfungen mit Erfolg bestanden und damit das Recht zur Berufsausübung erworben haben, eine *besoldete Anstellung* als Praktikant bei einem geeigneten Forstamte für wenigstens ein, höchstens zwei Jahre erhalten und weiter dafür zu sorgen, dass der Bund einen Beitrag an die betreffenden Besoldungen ausrichte.“

Durch Kreierung einer eidgen. Einrichtungsanstalt würde Gelegenheit geboten, diesem unzweifelhaft vollberechtigten Postulat zu entsprechen und zwar in viel zweckmässigerer und erfolgreicherer Weise, als solches beim gewöhnlichen Praktikantendienst möglich.

Wenn die Betriebsregelung, dadurch, dass sie eine genaue Würdigung aller bei der Wirtschaft in Betracht fallenden Faktoren verlangt, schon ohnehin zu den interessantesten und instruktivsten forstlichen Arbeiten gehört, so wäre dies in noch viel höherem Grade der Fall, wo dem damit Beschäftigten Gelegenheit geboten würde, sich successive mit den verschiedenartigen Bedingungen der einzelnen Landesgegenden vertraut zu machen. Wie ausserordentlich müsste sich nicht bei einem jungen Forstmann der Blick erweitern und das Urteil ausbilden, wenn derselbe während einiger Jahre, stets unter erfahrener und tüchtiger Leitung, in der Ebene und im Gebirge, in den Vorbergen und im Jura Wirtschaftspläne anfertigte und während dieser Zeit sich im Laubholz- und Fichten-, im Tannen und Lärchengebiet, im warmen und rauhen Klima, in den intensiv behandelten Waldungen dicht bevölkerter Gegenden, wie in denjenigen abgelegener Hochthäler von allen massgebenden Verhältnissen eine ganz genaue und einlässliche Kenntniss erworben hätte. — Rechnet man hiezu nun noch, dass der Deutschschweizer eine Zeit lang in die Westschweiz oder ins Tessin versetzt werden könnte oder umgekehrt und damit die Möglichkeit erhielte, sich auch die betreffende

Sprache vollkommen anzueignen, überall mit Land und Leuten genau bekannt zu werden, so lässt sich wohl der unvergleichlich hohe bildende Wert einer solchen Einrichtung und die äusserst günstige Wirkung, welche dieselbe auf unser gesamtes Forstwesen ausüben müsste, nicht verkennen.

Allen diesen Vorteilen und dem weitem Gewinne gegenüber, dass die zu einer wirklich erspriesslichen Thätigkeit durchgehends mit viel zu grossen Forstkreisen bedachten Wirtschaftsbeamten wesentlich entlastet würden, kann der Kostenpunkt unmöglich in Betracht fallen.

Wir resümieren:

1. *Es erscheint wünschbar, dass der Bund ein unter dem eidg. Oberforstinspektorat stehendes Einrichtungsbureau schaffe, welchem die Aufgabe zufällt, die Wirtschaftspläne über die Gemeinde- und Korporationswaldungen aufzustellen und zu revidieren.*

2. *Ein eidg. Forsteinrichtungsbureau allein wird ermöglichen, nicht nur die Betriebsregelung rechtzeitig durchzuführen und damit den Forderungen des Gesetzes zu entsprechen, sondern auch den patentierten jungen Forstleuten ohne Anstellung eine zu ihrer weitem Fortbildung höchst geeignete bezahlte Beschäftigung zu bieten.*



Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Programm für die Jahresversammlung des schweiz. Forstvereins in Baden, 21.—24. August 1898.

Sonntag den 21. August:

- 5—8¹/₂ Uhr abends: Empfang der Teilnehmer im Bahnhof N. O. B. (reserviertes Zimmer neben dem Wartesaal II. Klasse), Einschreibung, Verabfolgung der Festkarten (à Fr. 10) und der anderweitigen Drucksachen, Quartier-Anweisung.
- 8¹/₂ „ abends: Freie Vereinigung im Kasino (Konzert, Feuerwerk, Ball).